



Verein Einradtreff Boedeli

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Einradtreff Boedeli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterseen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Einrad-Sport in der näheren Umgebung zu fördern und vor allem Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben den Einradsport gemeinsam auszuüben. Der Verein organisiert dazu wenn möglich einen regelmässigen Einrad-Treff für Kinder und Jugendliche.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied hat jedoch höchstens einen Mitgliederbeitrag von CHF 30 zu entrichten.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied über 16 Jahre verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren kann ein Elternteil die Stimmberechtigung ausüben. Gönner haben kein Stimmrecht.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus zwei bis fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, falls sich nicht mindestens 2 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 7.5.2022 sofort in Kraft und ersetzen die heute gültigen Statuten vom 17.6.2017.

Datum, Ort _____

Ute Mosimann, Präsidentin

Lukas Mosimann, Vorstand
